

Leistungsverordnung LeV

20.09.2018

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>1. Titel: Allgemeine Bestimmungen 1. Kapitel: Zweck, Geltungsbereich und Begriffe</p>			
<p>Art. 11 Landschafts- und Umweltschutz</p> <p>1 Die massgebenden Vorschriften über den Natur- und Heimatschutz, sowie den Landschafts-, Umwelt- und Gewässerschutz sind bei Planung, Erstellung, Betrieb und Instandhaltung von elektrischen Leitungen zu beachten.</p> <p>2 Elektrische Leitungen sind so auszuführen, dass sie unter Berücksichtigung der sicheren und wirtschaftlichen Energieversorgung sowie einer technisch verantwortbaren Lösung das Landschaftsbild sowie Natur und Umwelt möglichst wenig beeinträchtigen.</p>	<p>Art. 11 Landschafts- und Umweltschutz</p> <p>1 Die massgebenden Vorschriften über den Natur- und Heimatschutz sowie den Landschafts-, Umwelt- und Gewässerschutz sind bei Planung, Erstellung, Betrieb und Instandhaltung von elektrischen Leitungen zu beachten.</p> <p>2 Elektrische Leitungen sind so auszuführen, dass sie unter Berücksichtigung der sicheren und wirtschaftlichen Energieversorgung sowie einer technisch verantwortbaren Lösung das Landschaftsbild sowie Natur und Umwelt möglichst wenig beeinträchtigen.</p> <p>3 Beeinträchtigungen im Sinne von Absatz 2 durch elektrische Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher können auf Antrag des Betriebsinhabers dieser Leitungen durch Ersatzmassnahmen an Starkstromanlagen Dritter kompensiert werden (Art. 15b Abs. 2 EleG). Der Betriebsinhaber zieht dabei insbesondere die folgenden Ersatzmassnahmen an Leitungen in Betracht:</p> <ol style="list-style-type: none"> Bündelung; Umlegung; Verkabelung; Rückbau. 	<p>Art. 11</p> <p>2 Elektrische Leitungen sind so auszuführen, dass sie unter Berücksichtigung der sicheren und wirtschaftlichen Energieversorgung sowie einer technisch verantwortbaren Lösung das Landschaftsbild sowie Natur und Umwelt <u>während der gesamten Lebensdauer</u> möglichst wenig beeinträchtigen.</p> <p>d. <i>Streichen</i></p>	<p>Art. 11</p> <p>Zu Abs. 2: Wird eine Kabelleitung durch einen Wald gebaut, wird das Landschaftsbild während der Bauzeit und nach der Inbetriebnahme wesentlich beeinträchtigt, später aber weniger. Bei einer Freileitung ist die Beeinträchtigung während dem Bau geringer, bleibt aber konstant erhalten.</p> <p>Zu Abs. 2 Bst. d: Ein Rückbau bedeutet in der Regel eine Verschlechterung der Versorgungssituation der Netzkunden und kann deshalb nur in Einzelfällen eine Kompensationsmassnahme darstellen. Somit ist dies im Gegensatz zu den unter den Buchstaben a bis c erwähnten Massnahmen kein Regelfall.</p>

Verordnungen Strategie Stromnetze: LeV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
	<p>4 Der Betriebsinhaber wählt die Ersatzmassnahme, die bei optimaler Schonung des Eigentums des Dritten notwendig ist. Sämtliche dem Dritten durch die Ersatzmassnahme entstehenden Vor- oder Nachteile sind finanziell auszugleichen.</p> <p>5 Er beteiligt den Dritten angemessen an der Planung und strebt mit seiner Zustimmung einen gemeinsamen Antrag an; verweigert der Dritte seine Zustimmung, so stellt der Betriebsinhaber alleine Antrag.</p> <p>6 Er reicht den Antrag sowie sämtliche Unterlagen, die für die Beurteilung der Ersatzmassnahmen notwendig sind, mit seinem Plangenehmigungsgesuch ein.</p>	<p>4 Der Betriebsinhaber wählt <u>gemeinsam mit dem betroffenen Dritten</u> die Ersatzmassnahme, die bei optimaler Schonung des Eigentums des Dritten notwendig ist. Sämtliche dem Dritten durch die Ersatzmassnahme entstehenden Vor- oder Nachteile sind finanziell auszugleichen. <u>Liegt keine Einigkeit zu den finanziellen Ausgleichszahlungen vor, entscheidet die Schätzungskommission im Rahmen eines Schätzungsverfahrens nach dem Bundesgesetz über die Enteignung.</u></p> <p>5 Er beteiligt den Dritten angemessen an der Planung und strebt mit seiner Zustimmung einen gemeinsamen Antrag an; verweigert der Dritte seine Zustimmung, so stellt der Betriebsinhaber alleine Antrag. <u>Ist kein Konsens möglich, so entscheidet die Genehmigungsbehörde.</u></p> <p>7 Die Genehmigungsbehörde kann nach <u>einer umfassenden Interessenabwägung einen Eingriff auch ohne Zustimmung des betroffenen Dritten verfügen.</u></p>	<p>Zu Abs. 4 bis 7: Die vorgesehene Regelung gewährt der Swissgrid unverhältnismässige Kompetenzen: Der betroffene Dritte ist zwingend beizuziehen. Für den Fall, dass keine Einigung herbeigeführt werden kann, muss eine neutrale Partei einen Entscheid fällen. Dies wird in Abs. 4, Abs. 5 und dem neuen Abs. 7 geregelt.</p>
<p>2. Titel: Bauvorschriften</p>	<p><i>Gliederungstitel nach Art. 11a</i> 2. Titel: Bauvorschriften 1. Kapitel: Anzuwendende Übertragungstechnologie</p>		
	<p>Art. 11b Grundsatz</p> <p>1 Ob ein Vorhaben an einer Leitung mit einer Nennspannung von unter 220 kV und einer Frequenz von 50 Hz als Erdkabel auszuführen ist, bestimmt sich insbesondere nach Artikel 15c des Elektrizitätsgesetzes sowie nach den Bestimmungen dieses Kapitels.</p>	<p>Art 11b</p>	<p>Art. 11b</p>

Verordnungen Strategie Stromnetze: LeV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
	<p>2 Der Mehrkostenfaktor gemäss Artikel 15c Absatz 2 des Elektrizitätsgesetzes beträgt 1,75.</p>	<p>2 Der Mehrkostenfaktor gemäss Artikel 15c Absatz 2 des Elektrizitätsgesetzes beträgt <u>3,0 in urbanen Gebieten und 1,75 in anderen Gebieten.</u></p> <p><u>3 Vorhaben dürfen ohne die Ermittlung des Mehrkostenfaktors durchgeführt und angerechnet werden, wenn eine der folgende Bedingungen zutrifft:</u></p> <p><u>a. Vorhaben bis 36 kV;</u></p> <p><u>b. Stangenersatz einer Regelleitung;</u></p> <p><u>c. Ersatz bestehender Kabel durch neue Kabel;</u></p> <p><u>d. Instandhaltungsmassnahmen welche kein Plangenehmigungsverfahren nach sich ziehen.</u></p>	<p>Zu Abs. 2: Mit dem vorgeschlagenen Mehrkostenfaktor von 1,75 im urbanen Raum müssten wieder vermehrt Freileitungen gebaut werden, da die über den Faktor 1,75 hinausgehenden Mehrkosten einer Kabelleitung von der ECom nicht als anrechenbar angesehen werden. Obwohl die Stromnetze auf den Netzebenen 7 und 5 (Nieder- und Mittelspannung) bereits heute gross-mehrheitlich verkabelt werden, könnten mit diesem Faktor künftig zahlreiche Hausanschlüsse und Versorgungsleitungen aus Kostengründen nicht (mehr) als Erdkabel realisiert werden. Auch auf der Netzebene 3 (Hochspannung) könnten in urbanen Gebieten in gewissen Regionen aufgrund der Topologie und der örtlichen Verhältnisse kaum Netzprojekte als Erdkabel ausgeführt werden. Bereits als Erdkabel geplante Leitungen müssten zudem neu wieder als Freileitungen konzipiert werden. Statt die Verfahren zu beschleunigen, wäre mit weiteren Verzögerungen bei dringenden Netzprojekten zu rechnen. Der vorgeschlagene Mehrkostenfaktor von 1,75 steht somit im Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers, zu den gesellschaftlichen Präferenzen und zu den raumplanerischen Vorgaben und würde sogar einen Rückschritt zur Folge haben.</p> <p>Entsprechend beantragt der VSE eine Differenzierung des Mehrkostenfaktors. Für Leitungen im urbanen Raum ist ein Mehrkostenfaktor von 3,0 anzuwenden. In den anderen Gebieten ist der Mehrkostenfaktor wie vorgeschlagen bei 1,75 festzusetzen. Die Abgrenzung zwischen urbanen und anderen Gebieten könnte sich an raumplanerischen Grössen orientieren, zum Beispiel indem die Bauzonen inklusive Gebiete in einem Umkreis von maximal 100 Metern Entfernung zu einer Bauzone als urban definiert werden.</p> <p>Zu Abs. 3: Die Ausarbeitung von zwei Projektvarianten für jede Instandhaltungsmassnahme oder für jeden Ersatz von Kabelleitungen ist unverhältnismässig. Dasselbe gilt auch für Sanierungsvorhaben (Kettentausch, Seiltausch ...) und nicht-PGV-pflichtige Vorhaben. Zudem sollten die heute grösstenteils verkabelten Nieder- und Mittelspannungsleitungen nicht durch Freileitungen ersetzt werden müssen.</p>
	<p>Art. 11c Ermittlung des Mehrkostenfaktors eines konkreten Vorhabens</p> <p>1 Der Mehrkostenfaktor eines konkreten Vorhabens wird aus dem Verhältnis der voraussichtlichen Gesamtkosten der Ausführung des Vorhabens als Erdkabel zu den voraussichtlichen</p>	<p>Art. 11c</p>	<p>Art. 11c</p>

Verordnungen Strategie Stromnetze: LeV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
	<p>Gesamtkosten der Ausführung als Freileitung ermittelt.</p> <p>2 Zu den voraussichtlichen Gesamtkosten gehören die folgenden Kosten im Zusammenhang mit dem Vorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Planungskosten; b. Kosten für den Grunderwerb und die Einräumung von Rechten und Dienstbarkeiten; c. Kosten für Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen; d. Kosten für Material; e. Bau- und Montagekosten; f. Kosten für den Rückbau von bestehenden Leitungen; g. Kosten für Instandhaltung und Reparatur; h. Kosten für den Ersatz einzelner Komponenten; i. Kosten der Energieverluste. <p>3 Die voraussichtlichen Gesamtkosten sind über einen Zeitraum zu ermitteln, welcher der Lebensdauer der langlebigsten Komponente der zu vergleichenden Ausführungen entspricht.</p> <p>4 Die Kosten nach Absatz 2 sind unter Anwendung der Kapitalwertmethode zu bewerten. Dabei ist ein Diskontierungssatz einzusetzen, der dem durchschnittlichen Kapitalkostensatz nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008, abzüglich des im Zeitpunkt des Vergleichs geltenden Teuerungssatzes der Konsumentenpreise, entspricht.</p> <p>5 Für die Ermittlung der Kosten der Energieverluste ist der Preis des langfristigen Future-Produkts für Lieferverträge für Strom am schweizerischen Terminmarkt zu verwenden.</p>	<p>5 <i>Streichen</i></p>	<p>Die EICom hat eine Praxis zu den Kosten der Verlustenergie erarbeitet, welche immer wieder aktualisiert wird. Aus diesem Grund ist diese Regelung nicht notwendig und schafft wieder Unsicherheiten. Da die langfristigen Future Produkte nicht liquid sind, sind die Preise zudem nicht aussagekräftig.</p>

Verordnungen Strategie Stromnetze: LeV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
	<p>Art. 11d Einhaltung des Mehrkostenfaktors</p> <p>1 Ist der Mehrkostenfaktor eines konkreten Vorhabens nicht grösser als der Mehrkostenfaktor nach Artikel 11b, so ist das Vorhaben als Erdkabel auszuführen.</p> <p>2 Das Vorhaben ist trotz Einhaltung des Mehrkostenfaktors als Freileitung auszuführen, soweit:</p> <p>a. das Vorhaben eine bestehende Freileitung betrifft und nicht mehr als vier Spannweiten umfasst; oder</p> <p>b. die vom Vorhaben betroffene Leitung mit einer bestehenden Freileitung gebündelt werden kann.</p>	<p>Art. 11d</p> <p>2 Das Vorhaben kann <u>ist</u> trotz Einhaltung des Mehrkostenfaktors als Freileitung ausgeführt werden <u>auszuführen</u>, soweit:</p> <p>a. das Vorhaben eine bestehende Freileitung betrifft und <u>der Abschnitt nicht mehr als 1 km Länge vier Spannweiten</u> umfasst; oder</p> <p>b. ...</p> <p><u>c. Stangenersatz bestehender Regelleitungen.</u></p>	<p>Art. 11d</p> <p>Zu Abs. 2 Bst. a: Vier Spannweiten sind unklar definiert, 1 km ist klar messbar.</p> <p>Zu Abs. 2 Bst. c: Der Stangenersatz von Regelleitungen ist eine sehr kosteneffiziente Sanierungsmethode und schon heute nicht bewilligungspflichtig. Dieser kann aber mehr als 4 Spannweiten betreffen.</p>
	<p>Art. 11e Überschreitung des Mehrkostenfaktors</p> <p>Ein konkretes Vorhaben kann trotz Überschreitung des Mehrkostenfaktors teilweise oder vollständig als Erdkabel ausgeführt werden, wenn die den Mehrkostenfaktor überschreitenden Gesamtkosten nicht als anrechenbare Kosten im Sinne von Artikel 15 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 geltend gemacht werden.</p>	<p>Art. 11e</p> <p>Ein konkretes Vorhaben kann trotz Überschreitung des Mehrkostenfaktors teilweise oder vollständig als Erdkabel ausgeführt werden, wenn</p> <p><u>a. die den Mehrkostenfaktor überschreitenden Gesamtkosten nicht als anrechenbare Kosten im Sinne von Artikel 15 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 geltend gemacht werden;</u></p> <p><u>b. eine Kabelleitung ersetzt wird.</u></p>	<p>Art. 11e</p> <p>Bestehende Verkabelungen sind beizubehalten und die entsprechenden Kosten bei einem Ersatz/Ausbau stets anrechenbar («Kein Zurück in die Freileitung»).</p>
<p>1. Kapitel: Freileitungen 1. Abschnitt: Schwachstromfreileitungen</p>	<p>Gliederungstitel vor Art. 12 1a. Kapitel: Freileitungen 1. Abschnitt: Schwachstromfreileitungen</p>		

Verordnungen Strategie Stromnetze: LeV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
2. Abschnitt: Starkstromfreileitungen			
Art. 30 Vogelschutz 1 Sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern, sind auf den Tragwerken Vorkehrungen zu treffen, damit Vögel möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können. 2 In vogelreichen Gebieten sind neue Leitungen so zu planen und zu erstellen, dass das Kollisionsrisiko für Vögel möglichst gering ist.	Art. 30 Vogelschutz 1 In vogelsensiblen Gebieten sind auf Tragwerken Vorkehrungen zu treffen, damit Vögel möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können. 2 In vogelsensiblen Gebieten sind neue Leitungen so zu planen und zu erstellen, dass das Kollisions- und Stromschlagrisiko für Vögel möglichst gering ist.	Art. 30 <i>Gemäss geltendem Recht</i>	Art. 30 Die bestehenden gesetzlichen Regelungen sind eingespielt und genügen. Die Anpassung öffnet ausufernden Verfahren Tür und Tor, da bei jedem vogelsensitiven Gebiet Vorkehrungen zu treffen sind. Dies widerspricht dem Kern der Strategie Stromnetze, welche eine Verfahrensbeschleunigung zum Ziel hat. Bestehende Gesetze sind eingespielt und etabliert.
		Art. 146a Übergangsbestimmung <u>Die Prüfung des Mehrkostenfaktors ist nicht für jene Projekte anzuwenden, die innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung im Plangenehmigungsverfahren angemeldet werden.</u>	Die Höhe des Mehrkostenfaktors ist heute noch unklar. Bei Inkrafttreten der Verordnung werden viele Projekte weit fortgeschritten aber noch nicht im PGV eingereicht sein. Es muss daher sichergestellt sein, dass diese Projekte nicht neu geplant werden müssen.
	II Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.		